



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 WIEN
AT

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Julia Ulrike Schmid
Telefon +43 1 51433 501166
e-Mail Julia.Schmid@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113100/0005-I/4/2014

**Betreff: GZ. BMWFJ.10.640/0008-ÖA/2014 vom 28. Februar 2014;
BBG 2014; Bundesgesetz über die Förderung des Filmstandortes
Österreich
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem unter BMWFJ-10.640/0008-ÖA/2014-zur Begutachtung übermittelten Bundesgesetz über die Förderung des Filmstandortes Österreich, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf wird zur Gänze ablehnt.

Grundsätzliches:

Laut Bericht des Rechnungshofes (2011/2) gibt es in Österreich gegenwärtig 17 (!) Förderungseinrichtungen für Filmschaffende (Filminstitut, ORF, Filmfonds Wien, RTR, BMUKK, etc.). Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechtsgrundlage (Richtlinie des damaligen BMWFJ) für die Förderung des Filmstandorts Österreich (FISA) wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen auf diesen Umstand hingewiesen. Laut Förderrichtlinie soll eine Evaluierung von FISA bis 30.6.2015 vorliegen (eine erste Evaluierung wurde 2012 erstellt).

Durch den nun vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Element der fragmentierten Förderungslandschaft für Filmschaffende festgeschrieben und zusätzlicher Budgetdruck

erzeugt. Während Richtlinien zeitlich befristet sind und regelmäßig einer Evaluierung unterzogen werden müssen, ist das vorgeschlagene Gesetz unbefristet.

Die Regelungen in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes entsprechen im Wesentlichen der Förderrichtlinie. Alle im Gesetz geregelten Inhalte könnten auch im Rahmen der Richtlinie geregelt werden, ein Gesetz ist daher nicht erforderlich (analog Subsidiaritätsprinzip).

Dies ist auch für die Handhabbarkeit eines Förderregimes maßgeblich, so wäre z.B. bei Veränderung der Beiratszusammensetzung oder der Abwicklung eine Gesetzesänderung erforderlich.

Im Rahmen der WFA gibt das Ressort die finanziellen Auswirkungen mit 7,5 Millionen Euro p.a. an. Als Bedeckung werden Rücklagen des Ressorts angeführt. Diese Rücklagenentnahmen würden sich aber defizitverschlechternd auswirken. D.h. einer Bedeckung und damit dem Filmstandortgesetz könnte, wenn überhaupt nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass in einem anderen Förderbereich gleichzeitig 7,5 Millionen Euro p.a. eingespart werden.

Zum Gesetzesentwurf:

§ 1 Abs. 2: Es erscheint fragwürdig, dass ein Zuschussprogramm eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit dieser Branche erreichen kann. Aus Sicht des BMF wären die Ziele

*Impulse für den Filmproduktionsstandort,

* Verbesserung der Verwertung der geförderten Filme sowie

*Erhöhung internationaler Kooperation und Zusammenarbeit ausreichend.

§ 3 Abs. 1: Eine Nennung einer Mindestdotierung in Höhe von 7,5 Millionen Euro wird striktest abgelehnt. Es wird hier ein Betrag festgeschrieben, der jährlich bereitzustellen ist, es ist jedenfalls nicht sicher, ob das BMWFW in den Folgejahren (z.B. ab 2018) überhaupt über die entsprechenden Rücklagen zur Bedeckung der Förderung verfügen wird, bzw. wird der Druck verstärkt, diese Mittel auf Dauer in das Budget der UG 40 zusätzlich einzustellen.

Eine Formulierung „Für die Abwicklung des Förderungsprogramms werden jährlich Mittel nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Auszahlungen bzw. Aufwendungen bereitgestellt“ ist daher völlig ausreichend.

§ 4 Abs. 1: Hier wird die Beauftragung zweier (!) Abwicklungsgesellschaften normiert, was natürlich die Kosten erhöht. Bisher ist nicht ausreichend dargelegt, warum nicht auch eine Agentur ausreicht.

§ 6 Abs. 1: Die Teilnahme des BMF am Beirat der FISA ist nicht erforderlich, Abs. 1 Z 2 wäre daher zu streichen.

§ 9 Abs. 3: der zweite Teilsatz wäre zu streichen → Vollziehung § 6 Abs. 1 Z 2 durch BMF.

Zu den Erläuterungen:

Zu § 3: Für die Erhöhung der Planungssicherheit ist kein Gesetz erforderlich. Dies ist schlicht im Rahmen einer mehrjährigen Förderzusage und mittels Eingehen von Vorbelastungen möglich.

Zu § 6: Eine Teilnahme des BMF am Beirat ist nicht erforderlich, ebenso wäre eine Teilnahme von potenziellen Fördernehmern (Filmschaffenden) zu überdenken.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Ziel:1 „Erhöhte Planungssicherheit für die österreichische Filmwirtschaftsbranche“ ist mit gelinderen Mitteln (mittelfristige Fördervereinbarung) erreichbar.

Die in der WFA angeführten Ziele sind reine Prozessziele und sind nicht geeignet zu erklären, welche Wirkungen mit den eingesetzten 37,5 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln bei der Zielgruppe erreicht werden soll.

Dimension Unternehmen:

Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss stellt keine Fremdmittel im Sinne eines Zugangs zu Finanzierungen dar. Förderungen können nur in spezifischen, im unternehmerischen

Lebenslauf nur beschränkt häufigen Situationen Teil einer Finanzierung sein, Unternehmen die bereits in ihrem Geschäftsmodell auf öffentliche Zuschüsse abstellen müssen, um profitabel zu sein wären auf dem Markt nicht überlebensfähig.

Weiters wird zur WFA festgehalten, dass der gegenständliche Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthält, die Verwaltungskosten auslösen, die aber in der vorliegenden WFA nicht nachvollziehbar dargestellt und ermittelt wurden.

Sofern die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Filmförderungen unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen, wäre dies zumindest nachvollziehbar zu erläutern.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme, Überarbeitung und neuerlicher Übermittlung.

18.03.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-25T16:45:27+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	GLgE5uv4xgJTSYqKjmLUK+jxOB0kSD1GFosdVb9SiQI/IC1ZvC1GZW6V/QfSd+I IRkzb4bQOIxSZRxb+tiHV72YaDICGlf110y1YmyKsNCOrrpoMV26mpvnaJNXbYV DLlWu4qzLoK3Vfinuosznd1kj1IFYoVaKP245PI7FEpuujdwY5YPNR3wHzUgZl4 H/tBVZtCHIw+MHJ2tuhHvwlgFPrUxAcicpevnc/LBkINAOxbalL816fhToBrp1N DZqXZFSJvaWVLqpwMOFxxSO4EaZ7CkZdJp260L7T/omb1y9zWlzndGKZNUkQod 7WxoDEHoKrcAE9FpVa6L1XwKjBQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	